

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des KiTa-Startchancen-und-Qualitätsentwicklungsgesetzes (SCQEG)

Als bundesweit tätiger, freigeinnütziger Träger von über 250 Krippen, Kindergärten und Horten bedankt sich Fröbel für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetzes (SCQEG).

Der Entwurf vollzieht einen Paradigmenwechsel in der bundesrechtlichen Steuerung der Kindertagesbetreuung: An die Stelle des vertragsbasierten Finanzierungsmodells des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) treten unmittelbar geltende, im SGB VIII verankerte materielle Mindeststandards. Der Förderungsauftrag nach § 22 Absatz 3 SGB VIII wird um die Entwicklungsbereiche Sprache, Selbstregulation, Grob- und Feinmotorik sowie mathematische Fähigkeiten konkretisiert. Damit werden erstmals bundesgesetzlich bezifferte Ressourcenstandards normiert. Fröbel begrüßt diesen Systemwechsel ausdrücklich. Er überführt die Qualitätsentwicklung aus dem Modus befristeter Programme in dauerhaftes Leistungsrecht und schafft damit erstmals bundesrechtlich fundierte, dem Grunde nach durchsetzbare Ansprüche auf personelle Mindestressourcen in den Einrichtungen.

Fröbel misst den Entwurf an einem Maßstab: **Was kommt bei den Kindern und den Fachkräften in den Einrichtungen tatsächlich an?** Aus dieser Perspektive der Praxis ergeben sich die nachfolgenden Anregungen. Sie zielen darauf,

- die im Entwurf angelegten Ressourcenstandards so auszugestalten, dass sie zwingend bis auf die Einrichtungsebene durchgereicht werden, und zwar unabhängig von der Trägerschaft,
- die mit § 22b SGB VIII-E geschaffene Bemessungssystematik zur personellen Ausstattung zu einem wirksamen Transparenz- und Konvergenzinstrument fortzuentwickeln und
- die Digitalisierung der Erhebungs- und Förderverfahren als notwendige Bedingung des gesamten Gesetzesvorhabens verbindlich zu regeln.

Mit dem aktuellen Entwurf des SCQEG bekräftigt der Bund auch weiterhin seine Mitverantwortung für die frühkindliche Bildung. Zum Referentenentwurf nimmt Fröbel wie folgt Stellung:

I. Erweiterter Förderungsauftrag und Sprachbildung (§ 22 Absatz 2 und 3 SGB VIII)

Die Konkretisierung des Förderungsauftrags auf die Entwicklung sprachlicher Fähigkeiten, von Selbstregulationsfähigkeiten, grob- und feinmotorischen sowie mathematischen Fähigkeiten wird begrüßt. Die Verbindung von alltagsintegrierter Förderung und – soweit erforderlich – ergänzenden Fördermaßnahmen (§ 22 Absatz 3 Satz 5 SGB VIII) entspricht dem fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand und der langjährigen Praxis in den Einrichtungen von Fröbel. Gleiches gilt für die Ausrichtung auf eine umbruchsarme Bildungskette durch die Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule (§ 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII).

Fröbel hält daran fest, dass Kompetenzfeststellung und Anschlussförderung obligatorisch am Bildungsort Kindertageseinrichtung zu verorten sind. Die Einrichtungen sind die den Kindern vertrauten, alltagsintegrierten Beobachtungs- und Förderorte. Neben den Eltern verfügen die pädagogischen Fachkräfte über die umfassendste Kenntnis der Entwicklung des einzelnen Kindes. Einer Vorverlagerung schulischer Formate in die Kindertagesbetreuung („Vorschule durch die Hintertür“), wie sie in einzelnen Ländern eingeführt oder vorbereitet wird, wird eine Absage erteilt. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Abweichungsbefugnis des § 22c Absatz 6 SGB VIII restriktiv zu fassen. Eine landesrechtliche Verlagerung der Zuständigkeit für Feststellung und Förderung auf einrichtungsfremde Stellen sollte nur zulässig sein, soweit das Kind nicht in einer Tageseinrichtung gefördert wird. Andernfalls droht eine Doppelstruktur, die dem in der Entwurfsbegründung selbst formulierten Ziel bürokratiearmer, alltagsintegrierter Verfahren zuwiderliefe und die Erhebungsqualität mindert.

Ferner wird angeregt, die Berücksichtigung von Mehrsprachigkeit als Ressource, die bislang lediglich in der Einzelbegründung angesprochen ist, in den Normtext zu überführen. Vorgeschlagen wird eine Ergänzung des § 22c Absatz 1 SGB VIII dahingehend, dass die eingesetzten Verfahren Mehrsprachigkeit zu erfassen haben, ohne sie als Defizit zu bewerten.

II. Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands und Ressourcenstandards (§ 22c SGB VIII) – Priorität: Ankommen der Mittel in der Einrichtung

Die Kombination aus verbindlicher Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands spätestens im fünften Lebensjahr (§ 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII), **obligatorischer Anschlussförderung bei festgestelltem Bedarf** (Nummer 3) und **bundesgesetzlich bezifferten Zeitressourcen** (§ 22c Absatz 3 SGB VIII: mindestens zwei Stunden je Kind für die Feststellung, mindestens 30 Minuten je Kind pro Woche für Planung und Begleitung der Förderung) **ist aus Sicht der Praxis der bedeutsamste Regelungsgehalt des Entwurfs.** Erstmals wird eine pädagogische Pflichtaufgabe mit einer korrespondierenden, quantifizierten Personalressource verknüpft. Fröbel begrüßt dies nachdrücklich.

Entscheidend ist jedoch die Durchsetzungsdimension. § 22c Absatz 3 und 4 SGB VIII verpflichten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Zeitressourcen auch in den Einrichtungen anderer Träger „durch geeignete Maßnahmen“ sicherzustellen. Damit die Norm nicht in unbestimmten Sicherstellungsformeln verbleibt, regt Fröbel folgende Klarstellungen an:

- 1. Refinanzierungsklarstellung:** Im Normtext oder zumindest in der Begründung sollte klargestellt werden, dass die Sicherstellung nach § 22c Absatz 4 SGB VIII die auskömmliche Refinanzierung der Zeitressourcen in den Einrichtungen freier Träger einschließt. Die Kostenberechnung des Entwurfs (rund 72 Millionen Euro p. a. für die Feststellung, rund 754 Millionen Euro p. a. für Planung und Begleitung) legt einen Vollkostenansatz für zusätzliches Personal zugrunde. Dieser Maßstab muss in den Finanzierungsbeziehungen vor Ort ankommen. Eine Anordnung der Erhebungs- und Förderpflichten ohne eine korrespondierende Finanzierung der normierten Zeitkontingente wäre mit § 22c Absatz 3 SGB VIII unvereinbar.

2. **Vorziehen des Inkrafttretens durch Pilotierung:** Sprachstandsfeststellungen sind in der Mehrzahl der Länder bereits obligatorisch. Eine bis zum 1. Januar 2029 reichende Übergangsfrist ohne strukturierte Erprobung verschenkt Zeit. Angeregt wird eine bundesgeförderte Pilotphase ab dem 1. Januar 2027 auf kommunaler oder Landesebene, deren Erkenntnisse in die flächendeckende Einführung ab 2029 einfließen.
3. **Verfahrensvereinheitlichung:** Die Anforderungen an „fachlich geeignete und wissenschaftlichen Standards entsprechende Verfahren“ (§ 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII) sollten durch bundesweit einheitliche, wissenschaftlich validierte und miteinander vergleichbare Verfahren konkretisiert werden. Die Neuentwicklung von Instrumenten ist entbehrlich. Vorzugswürdig ist die verbindliche Nutzung etablierter alltagsintegrierter Beobachtungsverfahren (beispielhaft: BaSiK). Die gegenwärtige Heterogenität der Instrumente vereitelt sowohl ein belastbares Monitoring nach § 24b SGB VIII als auch die Vergleichbarkeit der Anschlussförderung.

III. Personelle Ausstattung von Tageseinrichtungen (§ 22b SGB VIII) – vom Programmsatz zum Transparenz- und Konvergenzinstrument

§ 22b SGB VIII normiert erstmals bundesrechtlich, wann eine personelle Ausstattung angemessen ist. Nämlich wenn sie „nach den anerkannten fachlichen Maßstäben eine hohe Qualität der Förderung ermöglicht“ (Absatz 1 Satz 2). Dafür zerlegt sie die Personalbemessung in fünf zwingend zu berücksichtigende Komponenten: unmittelbare pädagogische Arbeit, mittelbare pädagogische Arbeit, Ausfallzeiten, Leitungszeit und Praxisanleitung (Absatz 1 Satz 3). Die Entwurfsbegründung benennt hierzu die einschlägigen wissenschaftlichen Referenzwerte (Fachkraft-Kind-Relation von 1:4 bzw. 1:9, 18 Prozent mittelbare pädagogische Arbeitszeit, 20 Prozent Ausfallzeiten). Hieraus resultierenden Fachkraft-Kind-Schlüssel von 1:2,9 bzw. 1:6,52 sowie Leitungs- und Anleitungskontingente.

Fröbel misst dieser Vorschrift zentrale Bedeutung bei. Ihre Regelungstechnik – unbestimmter Rechtsbegriff mit Inkorporation der anerkannten fachlichen Maßstäbe, verbunden mit einer verbindlichen Bemessungssystematik – beendet die bisherige Praxis intransparenter Brutto-Personalschlüssel, in denen mittelbare Arbeitszeit, Ausfall- und Leitungszeiten unausgewiesen enthalten sind. Künftig unterliegt jede landesrechtliche Schlüsselfestlegung einem fachlichen Begründungserfordernis. Wer von den in der Gesetzesbegründung dokumentierten Referenzwerten abweicht, trägt hierfür die Darlegungslast. **Die Vorschrift verlagert die Personalbemessung damit von einer rein politischen Setzung in eine fachlich überprüfbare Entscheidung. Das ist aus Sicht der Praxis der nachhaltigste Systemeingriff des gesamten Entwurfs.**

Damit § 22b SGB VIII diese Wirkung tatsächlich entfaltet, regt Fröbel drei Ergänzungen an:

1. **Komponentenbezogene Ausweisungspflicht:** § 22b Absatz 3 SGB VIII sollte um die Maßgabe ergänzt werden, dass das Landesrecht die Komponenten des Absatzes 1 Satz 3 *getrennt und beziffert* auszuweisen hat. Erst die getrennte Ausweisung von unmittelbarer und mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit, Ausfallzeiten, Leitungs- und Anleitungszeiten macht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in der Betreuungssituation sichtbar und verhindert, dass Mindestausstattungen rechnerisch in Brutto-Schlüsseln verdeckt werden.
2. **Konvergenzmechanismus:** Weicht die landesrechtliche Bemessung von den anerkannten fachlichen Maßstäben ab, sollte das Land verpflichtet werden, einen Stufenplan zur schrittweisen

Annäherung vorzulegen und fortzuschreiben. Dies entspricht dem in Artikel 6 des Entwurfs selbst angelegten Evaluationsmaßstab einer „Konvergenz nach oben“ und nutzt das durch die demografische Entwicklung eröffnete Zeitfenster („demografische Rendite“), das eine spürbare Verbesserung der Ausstattung ohne proportionalen Aufwuchs ermöglicht.

3. **Monitoring-Kopplung:** Die Komponenten des § 22b Absatz 1 Satz 3 SGB VIII sollten ausdrücklich zum Erhebungsgegenstand des Monitorings nach § 24b SGB VIII bestimmt werden, sodass der Abstand zwischen landesrechtlicher Bemessung und fachwissenschaftlicher Empfehlung je Land periodisch und öffentlich dokumentiert wird.

Darüber hinaus plädiert Fröbel für ein deutlich früheres Wirksamwerden der bezifferten Standards des Artikels 3 (insbesondere des Fachberatungsschlüssels), die erst zum 1. Januar 2032 in Kraft treten sollen. Schließlich wird angeregt, im Normtext und in der Begründung klarzustellen, dass die Anforderungen an die Qualifikation der Fachkräfte (§ 22b Absatz 1 Satz 1 SGB VIII-) nicht durch eine Absenkung landesrechtlicher Fachkraftbegriffe oder die erweiterte Anrechnung nicht einschlägig qualifizierter Personen auf die Bemessungskomponenten unterlaufen werden dürfen.

IV. Fachberatung (§ 22a Absatz 3 SGB VIII)

Die Normierung eines verbindlichen Fachberatungsschlüssels (mindestens 80, 120 beziehungsweise 240 Minuten pro Woche nach Einrichtungsgröße) wird begrüßt. Qualifizierte Fachberatung ist gegenwärtig nur in wenigen Ländern Gegenstand der Regelfinanzierung. Sie wird ganz überwiegend von den Trägern aus Eigenmitteln vorgehalten. Die Überführung in eine gesetzliche Pflichtaufgabe ist daher folgerichtig.

Aus Sicht eines überregionalen Trägers bedarf es jedoch einer Klarstellung: **Trägereigene Fachberatungsstrukturen müssen auf den Schlüssel anrechnungsfähig und refinanzierungsfähig sein.** Fachberatung entfaltet ihre Wirkung in der Begleitung von Konzeptions- und Qualitätsentwicklung am wirksamsten, wenn sie an das pädagogische Profil des Trägers angebunden ist. Eine Auslegung, nach der ausschließlich kommunale oder landesseitige Beratungsstrukturen den Schlüssel erfüllen könnten, würde funktionierende, eingeführte Systeme seitens der Träger entwerten und Parallelstrukturen erzeugen. Angeregt wird eine entsprechende Ergänzung des § 22a Absatz 3 SGB VIII- oder der Einzelbegründung. Zudem sollte das Inkrafttreten vorgezogen werden, derzeit erst zum 1. Januar 2032. Die Fachberatung ist Gelingensbedingung gerade der ab 2029 verpflichtenden Feststellungs- und Förderverfahren und muss diesen zeitlich vorausgehen, nicht nachfolgen.

V. Unterstützung von Einrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen (§ 22d SGB VIII)

Die Verstetigung des Grundgedankens des früheren Bundesprogramms Sprach-Kitas in Gestalt gesetzlich verankerter zusätzlicher Fachkraftstunden (mindestens 20, 40 beziehungsweise 60 Stunden pro Woche nach Einrichtungsgröße) für mindestens zehn Prozent der Einrichtungen je Land wird ausdrücklich begrüßt. Das Auslaufen des Bundesprogramms Sprach-Kitas hat gezeigt, dass programmbasierte Förderung keine Strukturen sichert. Die gesetzliche Verankerung ist die richtige Konsequenz. Fröbel regt an:

1. **Mindestgebot absichern:** Das Zehn-Prozent-Gebot des § 22d Absatz 2 Satz 4 SGB VIII ist als echte Untergrenze auszugestalten, die durch landesrechtliche Kriterienwahl nicht unterschritten werden kann. Die Kriterien zur Bestimmung der Einrichtungen sind transparent und nachvollziehbar zu regeln.
2. **Antragslose, datenbasierte Zuweisung:** Das Bestimmungsverfahren muss aufwands- und bürokratiearm ausgestaltet werden. Vorgeschlagen wird ein Verfahren, in dem die Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellungen nach § 22c SGB VIII digital übermittelt und die Identifikation der Einrichtungen automatisiert anstoßen, ohne dass Leitungen und Fachkräfte gesonderte Antrags- und Nachweisverfahren bedienen müssen (näher unter VII.).
3. **Kita-Sozialarbeit:** Der Aufgabenzuschnitt der zusätzlichen Fachkräfte („Begleitung der sprachlichen Bildung und Bewältigung sozialer Herausforderungen“) sollte um die Zusammenarbeit mit den Familien im Sinne einer Kita-Sozialarbeit ergänzt werden. Ziel sollte es sein, Familien zu erreichen, die von Angeboten der frühkindlichen Bildung bislang erst spät profitieren.

VI. Übergang in die Grundschule und Datenübermittlung (§ 22c Absatz 2 SGB VIII)

Die Regelung der Datenübermittlung von der Tageseinrichtung an die aufnehmende Grundschule schließt eine Lücke der bisherigen Rechtslage und wird begrüßt, einschließlich der Lösungsregelung. Fröbel regt ergänzend an, zumindest in der Begründung klarzustellen, dass Schuleingangsuntersuchungen auf den nach § 22c SGB VIII erhobenen und dokumentierten Entwicklungsdaten aufzusetzen haben. Doppelerhebungen derselben Kompetenzbereiche durch weitere Institutionen unmittelbar vor der Einschulung sind fachlich nicht begründbar. Der Grundsatz der Einmalerhebung („once only“) sollte auch im Verhältnis von Kindertagesbetreuung, Gesundheitswesen und Schule gelten.

VII. Digitalisierung der Erhebungs- und Förderverfahren – ein Erfolgsfaktor des Gesetzes

Der Gesetzesentwurf normiert Erhebungspflichten, Zeitressourcen, Datenübermittlungen und ein bundesweites Monitoring. Jedoch bleibt die technische Umsetzung unklar. Diese Lücke ist aus Sicht der Praxis das größte operative Risiko des Vorhabens. **Ohne digitale Verfahren werden die Feststellungen nach § 22c SGB VIII papiergebunden dokumentiert, medienbruchbehaftet übermittelt und für das Monitoring nach § 24b SGB VIII manuell aggregiert.** Der Erfüllungsaufwand würde ein Vielfaches des kalkulierten betragen. Die Datenqualität bliebe hinter den Anforderungen eines bundesweiten Qualitätsmonitorings zurück. Fröbel schlägt daher ein kohärentes Digitalisierungspaket vor:

1. **Digitale Verfahren als Regelfall:** In § 22c SGB VIII sowie der zugehörigen Begründung sollte bestimmt werden, dass die Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands sowie die Dokumentation der Förderung grundsätzlich digital gestützt erfolgen. Nur digitale Erhebungsverfahren ermöglichen die unmittelbare Auswertung auf Kindebene, die automatisierte Ableitung von Förderempfehlungen und die aufwandsarme Bereitstellung aggregierter Daten für das Monitoring.

2. **Bundeseinheitlicher Datenstandard und offene Schnittstellen:** Der Bund sollte in Zusammenarbeit mit den Ländern einen verbindlichen und offenen Datenaustauschstandard für die Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellungen festlegen (Datensatzbeschreibung, Übermittlungsformate, Schnittstellenspezifikation), an den Fachverfahren der Länder, Kita-Verwaltungssoftware der Träger und die Systeme der Grundschulen anzubinden sind. Die Erfahrung zeigt, dass fehlende oder proprietäre Schnittstellen derzeit die größte Hürde bei der Einführung digitaler Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren darstellen. Vorbild kann die Standardisierungslogik der öffentlichen Verwaltung (einheitliche Fachdatenstandards mit verpflichtender Interoperabilität) sein. Übernimmt der Bund die bildungspolitische Mitverantwortung, die er mit dem SCQEG beansprucht, so schließt dies die technische Standardsetzung ein.
3. **Automatisierte Bedienung von Monitoring und § 22d-Verfahren:** Der Datenstandard sollte so ausgestaltet werden, dass
 - a. die Länder ihre Übermittlungspflichten nach § 24b Absatz 3 SGB VIII durch automatisierte, aggregierte Datenlieferungen erfüllen können und
 - b. die Identifikation von Einrichtungen nach § 22d SGB VIII antragslos aus den vorhandenen Erhebungsdaten erfolgen kann.Jede manuell zu bedienende Melde- und Nachweispflicht auf Einrichtungsebene ist zu vermeiden. Daten sollen kein zweites Mal abgefragt werden, die im Rahmen des § 22c SGB VIII bereits erhoben wurden.
4. **Datenschutzrechtliche Handhabbarkeit:** Für die Datenverarbeitung nach § 22c Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 SGB VIII sollten bundeseitig Musterregelungen und technisch-organisatorische Referenzarchitekturen bereitgestellt werden, damit nicht jeder Träger und jedes Jugendamt die datenschutzkonforme Ausgestaltung (Verschlüsselung, Rollen- und Rechtekonzepte, Löschkonzepte nach Absatz 2 Satz 3) eigenständig entwickeln muss. Dies senkt den einmaligen Erfüllungsaufwand erheblich und vermeidet eine Fragmentierung des Schutzniveaus.
5. **Basisinfrastruktur in einer Übergangsphase:** Bis zum Wirksamwerden der Feststellungspflichten zum 1. Januar 2029 sollte der Bund gemeinsam mit den Ländern die digitale Grundausstattung der Einrichtungen sicherstellen. Dazu zählen leistungsfähige Internetanbindung (WLAN) in allen Einrichtungen, eine Mindestausstattung an digitalen Endgeräten je Einrichtung sowie Zugang zu den standardisierten Erfassungssystemen. Ohne diese Basisinfrastruktur laufen die Ziffern 1 bis 4 ins Leere.
6. **Qualifizierung:** Die vorgesehene Weiterbildungsinitiative des Bundes sollte konkretisiert und über eine bundesweit präsente, etablierte Struktur mit unmittelbarem Zugang zu den Einrichtungen umgesetzt werden. Sie muss die Anwendung der digitalen Erhebungsverfahren einschließen. Eine Zertifizierung erfolgreich qualifizierter Einrichtungen („Sprach-Kita“) – analog zu den MINT-Zertifizierungen der Stiftung Kinder forschen – macht den Standard für Familien und Fachkräfte sichtbar, ohne zusätzliche Nachweisbürokratie zu erzeugen.

VIII. Monitoring (§ 24b SGB VIII)

Die Einführung eines bundesweiten Qualitätsmonitorings entspricht einer langjährigen verbände-übergreifenden Forderung und wird begrüßt. Der Entwurf lässt jedoch offen, nach welchen Kriterien die Qualität erfasst wird. Fröbel regt an, die Erhebungsmaßstäbe bereits gesetzlich zu verankern und konsequent an den Regelungsgegenständen des Entwurfs auszurichten. Dazu zählen die vier Entwicklungsbereiche des § 22 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII, die Bemessungskomponenten des § 22b Absatz

1 Satz 3 SGB VIII (siehe oben III. 3) sowie die Wirksamkeit der Unterstützung nach § 22d SGB VIII. Nur vorab definierte, wissenschaftlich validierte und für alle Länder verbindliche Maßstäbe sichern die Vergleichbarkeit. Landesspezifisch divergierende Erhebungsverfahren entwerfen das Monitoring.

IX. Finanzierung und Übergang vom KiQuTG

Der Bund stellt den Ländern über die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 4) in den Jahren 2027 und 2028 jeweils 1.493 Millionen Euro, 2029 1.243 Millionen Euro und von 2030 bis 2034 jährlich 993 Millionen Euro zur Verfügung. Die gesetzlichen Anforderungen steigen indes gegenläufig. Wesentliche Pflichten greifen ab 2029, weitere ab 2032. Zugleich beziffert der Entwurf allein die konkret berechenbaren Regelungsinhalte auf rund 1,4 Milliarden Euro jährlich, ohne die mangels Zielwerte nicht kalkulierten Aufwände der personellen Ausstattung nach § 22b SGB VIII.

Fröbel bewertet diese Degression aus der Perspektive der Einrichtungen. Entscheidend ist nicht die föderale Lastenverteilung, sondern ob die normierten Ressourcen (Erhebungs- und Förderzeiten, Fachberatungsminuten, zusätzliche Fachkraftstunden) vor Ort tatsächlich hinterlegt werden. Hierzu regt Fröbel an:

1. **Verstetigung auf Ausgangsniveau:** Die Bundesbeteiligung sollte mindestens auf dem Niveau der Jahre 2027/2028 fortgeschrieben werden. Eine belastbare Qualitätsentwicklung verträgt keine rückläufige Finanzierungslinie bei gleichzeitig aufwachsenden Pflichten.
2. **Anpassungsmechanismus:** Im Gesetz sollte eine Überprüfungsklausel verankert werden, die bei nachgewiesenen Umsetzungsengpässen eine Anpassung der Mittelausstattung auslöst. Festgestellt wird dies insbesondere durch das Monitoring nach § 24b SGB VIII und die Evaluation nach Artikel 6.
3. **Kontinuität beim Systemwechsel:** Das KiQuTG tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft (Artikel 5). Die zentralen Ressourcenstandards des SCQEG greifen erst ab 2029 beziehungsweise 2032. Aus KiQuTG-Mitteln finanzierte Strukturmaßnahmen (namentlich Leitungszeit, Verbesserungen der Fachkraft-Kind-Relation, zusätzliche Fachkraftstunden) dürfen in dieser Übergangsphase nicht abbrechen. Angeregt wird eine gesetzliche Fortführungsverpflichtung für laufende qualitätswirksame Maßnahmen bis zum vollständigen Wirksamwerden der §§ 22a bis 22d SGB VIII, damit der Systemwechsel nicht zu einem zwischenzeitlichen Qualitätsabbau in den Einrichtungen führt.

X. Schlussbemerkung

Das SCQEG verbindet die ganzheitliche Förderung des Kindes mit einer gezielten Entwicklung basaler Kompetenzen und legt damit das Fundament für bundesweit einheitliche Qualitätsstandards. Fröbel begrüßt den Entwurf im Sinne der Teilhabefähigkeit aller Kinder. Die Kombination aus verpflichtender Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung, abgestimmter Anschlussförderung und bezifferten Ressourcenstandards wird in den über 250 Einrichtungen von Fröbel bereits heute gelebt.

Der Maßstab der Umsetzung muss sein, dass die normierten Ressourcen ungeschmälert in den Einrichtungen ankommen, unabhängig von deren Trägerschaft. Darüber hinaus, dass die Bemessungssystematik des § 22b SGB VIII die tatsächlichen Ausstattungsverhältnisse transparent macht, eine Konvergenz zu den anerkannten fachlichen Maßstäben anstößt sowie die Digitalisierung der

Verfahren von Beginn an mitgeregelt wird. **Mit einer entsprechend geschärften Ausgestaltung kann das SCQEG der vielfach geforderte große Wurf für die frühkindliche Bildung werden.** Fröbel unterstützt die Weiterentwicklung der Strukturen und der Qualität der frühen Bildung auch künftig gerne mit seiner Expertise.

Berlin, 30. Juli 2026



Stefan Spieker
Geschäftsführer

Über Fröbel

Fröbel ist Deutschlands größter überregionaler freigemeinnütziger Träger von Krippen, Kindergärten und Horten. Aktuell betreibt Fröbel mehr als 250 Krippen, Kindergärten und Horte in 13 Bundesländern. Rund 6.000 Menschen arbeiten gemeinsam für die beste Bildung, Erziehung und Betreuung von fast 23.000 Kindern.

Ansprechperson

Michael Kuhl Presch
Pressesprecher
Fröbel Bildung und Erziehung gGmbH
0152 / 575 12 096
michael.kuhl-presch@froebel-gruppe.de